



Datenschutzordnung des SCHWERINER-KORFBALL-CLUB E.V.'67

Stand: 06. Juni 2019

Präambel

Der Schweriner-Korfball-Club e.V. '67 (nachfolgend Verein) verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert in EDV-Systemen, sowie nicht automatisiert personenbezogene Daten. Beispielsweise werden personenbezogene Daten im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebes, sowie der Öffentlichkeitsarbeit verarbeitet und veröffentlicht. Zusätzlich werden personenbezogene Daten zur Berichterstattung im Internet veröffentlicht und zum Zwecke des Vereins an Dritte weitergegeben. Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

Die Datenschutzordnung richtet sich an unsere Mitglieder als Informationsquelle zur bestehenden Praxis, und unsere Funktionsträger als Regelwerk zur Sicherstellung und Befolgung.

§1 Allgemeines

Im Kontext der Präambel verarbeitet der Verein im Rahmen der Vereinsverwaltung und der Organisation des Sportbetriebs computergestützt personenbezogene Daten teilweise automatisiert oder nur elektronisch. Dabei legt der Verein großen Wert auf eine Begrenzung der Daten auf das nötige Minimum, das zur Erfüllung der Funktion benötigt wird.

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten von Mitgliedern und Funktionsträgern sowohl automatisiert in EDV-Systemen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von elektronischen und ausgedruckten Listen.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten der Mitglieder als Teil von Berichten, sowie personenbezogene Daten der Funktionsträger, wie beispielsweise erworbene Lizenzen, im Internet veröffentlicht. Soweit für den Vereins- und Sportbetrieb notwendig, werden Daten an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt.

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung sind von allen Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§2 Daten der Mitglieder

§2.1 Datenherkunft

1. Die Daten werden von Mitgliedern direkt im Rahmen der Anmeldung erhoben. Die Zustimmung zum jeweils aktuellen Datenschutzgesetz ist hiermit zu unterteilen. Ohne die Anerkennung der Datenschutzordnung kann ein Mitgliedsverhältnis nicht erfolgen.

§2.2 Datensatz und Speicherung

1. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder.
 - a. Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Geschlecht, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter
 - b. Datum des Vereinsbeitritts, Gruppen/Mannschaftszugehörigkeiten, Status der Mitgliedschaft, Mitgliedshistorie über Ämter- und Amtszeiten
 - c. Bankverbindung
2. Diese Daten benötigen wir zur Pflege des Mitgliedschaftsverhältnisses und zum bargeldlosen Zahlungsverkehr (berechtigtes Interesse der Verarbeitung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f).
3. Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft werden die Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt (Reduzierung des Datensatzes, Auslagerung vom aktiven System)
 - a. Die Bankverbindung wird mit Ende der Mitgliedschaft gelöscht.



- b. Datensätze können länger aufbewahrt werden, wenn ein berechtigtes Interesse des Vereins besteht, wie bei nicht ausgeglichenen Konten (Ausschlüssen) oder bei Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben.
4. Die vom Verein genutzten Computer sind gegen fremden Zugriff und Diebstahl nach Stand der Technik ausreichend zu sichern.

§2.3 Datenweitergabe an Dritte

1. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesfachverbänden werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.
2. Kontoverbindungen werden vom Verein ausschließlich zur Verrechnung von Beitragsforderungen und zur Vergütung der Aufwandsentschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern verwendet. Hierzu werden die Kontodaten an die Sparkasse Vest übermittelt.
3. Die Verwendung der Daten erfolgt stets dem Zweck entsprechend. Eine Weitergabe personenbezogener an Dritte zu Werbezwecken, zur Erzielung von Werbeeinnahmen oder Erstellung von Benutzerprofilen erfolgt seitens des Vereins nicht.
4. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen der Verein und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können (z. B. nach einem Sportunfall). Soweit es zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt er personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, usw.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der/die Empfänger*in die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
5. Mit allen externen Verarbeitern bestehen Verarbeitungsverträge.

§2.4 Datenweitergabe im Rahmen des Geschäftsbetriebs

1. Die kompletten Mitgliederdaten sind nur dem Vorstand zugänglich.
2. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Funktionsträgern im Verein (z.B. Übungsleitern, Schiedsrichterkoordinator) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
3. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
4. Der Austausch von elektronischen Listen ist zweckgebunden unter erfolgt mit der Maßgabe diese zu löschen, wenn der Zweck entfallen ist.
5. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Internetauftritten veröffentlicht und falls von Interesse an die lokale Presse weitergegeben. Zusätzlich werden personenbezogene Daten zur Fortschreibung der Vereinschronik archiviert.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Leistungen und Ergebnisse, Korbschützen, Altersklasse oder Geburtsjahrgang.



3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Kontaktdaten der Mitglieder des Vorstands, der Übungsleiterinnen und Übungsleiter und der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter wie Vorname, Nachname, Funktion und E-Mail-Adresse veröffentlicht.

§4 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Vorstand nach §26 BGB.
2. Der Vorstand nach §26 ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
3. Alle Internetseiten des Vereins verfügen über eine aktuelle Datenschutzerklärung, die über die Verwendung der Besucherdaten durch den Auftritt der verwendeten Applikationen informiert.

§5 Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail betreibt der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
2. Die E-Mail-Adressen der Funktionsträger, falls vorhanden, sind funktions- und personengebunden und gegen unberechtigte Nutzung durch Dritte durch Verschlüsselung und Passwort gesichert.
3. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen (z.B. Newsletter) und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§6 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Funktionsträger im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

Dies betrifft insbesondere den Zugang und Speicherung von Daten auf gemeinschaftlich genutzten Rechnern, die Geheimhaltungspflicht von Zugängen und Passwörtern, sowie deren Löschung nach Beendigung der Funktion oder bei Erreichen der Löschfristen.

§7 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Funktionsträger des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, nach geltendem Recht wie 83 DSGVO und nach §42 BDSG oder wie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§8 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach §26 BGB.

Fragen zum Thema Datenschutz können an vorstand@schwerinerkc.de gesendet werden.



§9 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

§9 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde am _____ durch die Mitgliederversammlung bestätigt.